

Antrag der Befangenheit gegen **die/den RichterIn am ... gericht ...**

Im Verfahren **Az. ...**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die penetrante Verweigerung der Akteneinsicht führt zu einem Verdacht der Befangenheit und begründet daher einen Befangenheitsantrag. Diesen möchte ich hiermit schriftlich einreichen.

Ich stelle den Antrag auf Befangenheit mit der Begründung, dass **mehrfach/am .../... die Akteneinsicht verweigert wurde (Quellen/Nachweise, wenn vorhanden)**

Die dabei benannten Begründungen sind rechtlich nicht haltbar. Urteile und Rechtskommentare zu der Frage der Akteneinsicht eines Betroffenen ohne Anwalt sind eindeutig und zugänglich. Daher erzeugt die Verweigerung der Akteneinsicht den Verdacht der Befangenheit, da anzunehmen ist, dass diese Handlungen mit einer Abneigung gegen meine Person begründet sind. Ob diese aus einem speziellen Grund entstanden ist oder dem Willen entspringt, vermeintlichen Missetätern ihre formal zugewilligten Rechte in einem Verfahren vor Gericht nicht geben zu wollen, spielt dabei keine Rolle. Es kommt allein darauf an, dass die Richterin eine Handlung ausführt, die den Verdacht einer Befangenheit begründet.

Zur Rechtslage:

Anders als die vom Gericht vertretene Auffassung stützen sich meine Anträge auf Akteneinsicht auf die geltende Rechtslage. Das Ordnungswidrigkeitengesetz regelt im § 46, Abs. 1: „Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.“ Da zur Frage der Akteneinsicht keine gesonderten Vorschriften des OWiG existieren, kommen die Regelungen der StPO also voll zur Anwendung.

Dort ist dem Angeklagten ohne Anwalt ein Akteneinsichtsrecht eingeräumt. Denn nach § 147 Abs. 7 der StPO können einem Angeklagten ohne Verteidiger Akten ausgehändigt werden. In Verbindung mit der Rechtssprechung europäischer Gerichte, denen nach der Einführung des § 147 Abs. 7 kein deutsches Recht mehr entgegensteht und die deshalb an diesem Punkt Wirkung entfalten, ist diesem auch stattzugeben, wenn keine höherrangigen Rechtsgüter entgegenstehen. Dieses ist augenscheinlich nicht der Fall, zumindest vom Gericht auch nicht beschieden und daher auch nicht so behauptet worden.

Ich möchte fünf Quellen angeben, die meine Rechtsauffassung und meinen Rechtsanspruch auf Aktenkenntnis stützen:

1. In seinem Beschluß 3 Ws 41/05 zum Verfahren 501 Js 19696/02 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 26.1.05 die Beiordnung eines Rechtsanwaltes für einen Angeklagten abgelehnt mit der Begründung, dass für die Akteneinsicht kein Rechtsanwalt notwendig sei. Auszug aus dem Beschluss: „Der Umstand, dass der Angeklagte nur über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht nehmen kann, rechtfertigt ebenfalls keine andere Entscheidung. Insoweit sieht § 147 VII StPO die Möglichkeit vor, dem nicht anwaltlich vertretenen Angeklagten Abschriften aus der Akte zu erteilen.“ Diese Formulierung ist nur dann in sich schlüssig, wenn die Abschriften auch erteilt werden.

2. Nach der Neuregelung des § 147 Abs. 7 können aber dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, Abschriften oder Ablichtungen der Akten ausgehändigt werden (so schon zur früheren Rechtslage LR-LÜDERSEN, 24. Aufl., a. a. O.; SCHROEDER NJW 1987, 301, 303). Über einen entsprechenden Antrag hat der Staatsanwalt oder der Vorsitzende gem. § 147 Abs. 5 StPO nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ihm wird i. d. R. stattzugeben sein, wenn nicht der Untersuchungszweck gefährdet ist und nicht schutzwürdige Belange Dritter (z. B. Schutz gefährdeter Zeugen pp.) entgegenstehen. Ergibt die Prüfung, dass der Beschuldigte sich ohne Aktenkenntnis nicht angemessen verteidigen kann, so ist ihm gegebenenfalls nach § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen (LAUFHÜTTE, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 4. Aufl., § 147 StPO Rn. 2 [im folgenden kurz: KK-LAUFHÜTTE]).

Quelle: ZAP Heft 2/2002; Fach 22, S. 345 ff.

Das Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers nach § 147 StPO

Von RiOLG Detlef Burhoff, Ascheberg/Hamm

http://www.burhoff.de/veroeff/aufsatz/zap_f22_s345ff.htm#I12

3. Akteneinsicht für Beschuldigte

Im Strafverfahren wird die Akteneinsicht dadurch behindert, dass oft nur Rechtsanwälte für einen Beschuldigten Akten einsehen dürfen, der Beschuldigte selbst jedoch nicht. Somit sind Beschuldigte, um ihr Grundrecht auf Akteneinsicht geltend zu machen, zur Bezahlung eines Rechtsanwalts verpflichtet, selbst wenn der Tatvorwurf haltlos ist. Die Verweigerung der Akteneinsicht gilt als Verweigerung des Grundrechts auf rechtliches Gehör, denn erst diese ermöglicht es überhaupt, präzise Antworten zum Tatvorwurf und entsprechende Anträge zu stellen.

Dem Beschuldigte, der keinen Anwalt hat, können Auskünfte und Abschriften aus der Akten erteilt werden.

Am 22. Oktober 1998 hat das Landgericht Mainz entschieden, dass die Verweigerung der Akteneinsicht für Beschuldigte im Widerspruch zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte steht. Daraufhin verabschiedete der Bundestag das StVÄG 1999 (BGBl. I 2000 S. 1253) um auch Akteneinsicht ohne Anwalt zugänglich zu machen.

Am 13. März 2003 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass das Recht auf Akteneinsicht im Allgemeinen nicht auf Verteidiger beschränkt werden darf. Zumindesten jedem Angeklagten müssen die Akten spätestens vor der Hauptverhandlung zugänglich sein.

Quelle: wikipedia

4. Auszug aus EGMR Nr. 46221/99 - Urteil v. 13.3.2003 (Öcalan v. Türkei, 1. Kammer)
Das von Art. 6 EMRK umfasste Recht auf Akteneinsicht kann dann nicht allein auf den Verteidiger beschränkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Angeklagte selbst die Beweise hinsichtlich seiner Verteidigung besser einschätzen kann. Darüber hinaus müssen jedem Angeklagten die Akten vor der Hauptverhandlung grundsätzlich zugänglich sein.

5. Auszüge aus Stephan Schlegel, „Das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten im Strafverfahren“ in HRRS Dez. 2004, S. 411 ff.):

Eine wirksame Verteidigung - auch durch den Beschuldigten selbst - ist mithin nur denkbar, wenn dieser die ihm zur Last gelegten Umstände kennt, er weiß worauf sich der Vorwurf gründet und welche Beweismittel vorhanden sind (BGHSt 29, 99; SK-StPO-Wohlers § 147, 1; LR-Lüderssen § 147, 1; KK-StPO-Laufhütte § 147, 1), wenn somit eine ausreichende breite Informationsgrundlage besteht. Dabei ist der Beschuldigte aber auch darauf angewiesen, möglichst frühzeitig Informationen über die vorliegenden Beweisstücke zu erhalten, um seine Verteidigung selbst oder mit seinem Verteidiger umfassend vorzubereiten und ggf. Beweismittel beschaffen zu können (Vgl. EGMR v. 12.3.2003, Öcalan vs. Türkei, Reports 2003, § 160 ff. = EuGRZ 2003, 472, 481; KK-StPO- Laufhütte § 147, 1).

Der Zugang zu den Akten im Strafverfahren ist somit eine notwendige Bedingung für die effektive Wahrnehmung von Beschuldigtenrechten: Ohne sie ist ein am Prinzip der Waffengleichheit orientiertes faires Verfahren nicht denkbar (Vgl. insoweit auch zur Rechtsprechung des EGMR, der den Offenlegungsanspruch bzw. das Recht auf Akteneinsicht als konstitutive Erfordernisse der Waffengleichheit und des rechtlichen Gehörs anerkennt m.w.N. Gaede HRRS 2004, 44 ff.).

Fazit (gehört noch zum Zitat!)

Das Recht des unverteidigten Beschuldigten nach § 147 VII StPO steht seiner Zweckbestimmung nach dem Recht des verteidigten Beschuldigten auf Akteneinsicht über seinen Verteidiger nach § 147 I StPO gleich. Der unverteidigte Beschuldigte hat, wegen seines Rechtes auf Selbstverteidigung (Art. 6 III lit. b EMRK), einen Anspruch darauf, die Inhalte der Ermittlungsakten in gleichem Umfang nutzen zu können, wie der verteidigte Beschuldigte. Unter bestimmten Voraussetzungen hat somit auch der verteidigte Beschuldigte einen Anspruch auf unmittelbaren, d.h. nicht durch einen Verteidiger vermittelten, Zugang zu den Akten.

6. Im Kommentar von Kleinknecht/Meyer-Goßner zur Strafprozessordnung heißt es zum Paragraph 147 klipp und klar (Rd.Nr. 4):

„Dem Beschuldigten selbst können jedoch Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (VII; vgl auch schon LG Ravensburg NStZ 96, 100). Zur Gefährdung des Untersuchungszwecks vgl unten 25; bei schutzwürdigen Interessen Dritter ist insbesondere an die Wahrung der Intimsphäre Dritter, an den Schutz gefährdeter Zeugen und an den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu denken (BT-Drucks 14/1484 S. 22). Die Akten dürfen dem Beschuldigten grundsätzlich nicht überlassen werden. Kann er sich ohne vollständige Aktenkenntnis nicht hinreichend verteidigen, so ist ihm ein Pflichtverteidiger beizuordnen (27 zu § 140); ist das wegen des geringfügigen Vorwurfs untunlich, muß die Akteneinsicht gewährt werden (EGMR NStZ 98, 429 mit zust Anm Deumeland; zu den

Auswirkungen dieser Entscheidung auf das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten allgemein Böse aaO und Haass NSTZ 99, 442).“

Dem ist nicht hinzuzufügen.

In einem Verfahren vor dem Amtsgericht Halle hat ein dort amtierender Richter in ähnlicher Weise wie hier die Akteneinsicht eines unverteidigten Tatverdächtigen verweigert. Dem daraufhin erfolgten Befangenheitsantrag wurde stattgegeben. Der Fall ist weitgehend identisch mit dem Ablauf hier. Ich zitiere daher aus der Feststellung der Befangenheit durch das Gericht:

	Amtsgericht Halle-Saalkreis - Strafabteilung - 310 Cs 201 Js 3220/04	25.07.2006
<u>B e s c h l u s s</u>		
In der Strafsache		
gegen		
Jörg Bergstedt, geboren am 02.07.1964 in Bleckede, wohnhaft Projektwerkstatt Saasen, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,		
wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.		
wird der Befangenheitsantrag des Beschuldigten vom 11.10.2005 für begründet erklärt.		
<u>Gründe:</u>		
Der Antrag ist fristgemäß gestellt worden.		
Er wurde bereits in der Hauptverhandlung am 28.09.2005 angekündigt, sodann wurde er mit Schriftsatz vom 11.10.2005 ausgeführt. Eine sofortige Begründung des Befangenheitsantrages ist nicht geboten, vielmehr ist einem juristischen Laien wie dem Angeklagten auch eine gewisse Bedenkzeit, die hier noch nicht überschritten worden ist, einzuräumen.		
Auch in der Sache hat der Antrag Erfolg.		
Auf Grund des Umstandes, dass dem Angeklagten die Akteneinsicht verwehrt wurde und ihm auch nicht nach § 147 Abs. 7 StPO Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt wurden bzw. auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde, konnte beim Angeklagten durchaus der Eindruck entstehen, dass Herr Richter am Amtsgericht Maynicke ihm gegenüber befangen ist, so dass in der gebotenen Gesamtschau dem Befangenheitsantrag stattzugeben war.		

Aus all dem ist erkennbar, dass der von mir vorgebrachte Antrag auf Akteneinsicht begründet war und der Rechtslage entspricht. Demgegenüber ist die Nichtgewährung meines Antrags ein Rechtsbruch und eine massive, willentliche Einschränkung meiner Verteidigungsfähigkeit. Da damit wissentlich und willentlich ein faires Verfahren torpediert wird, entsteht berechtigterweise der Verdacht der Befangenheit.

Glaubhaftmachung:

- Dienstliche Erklärung der Richterin
- Benannte Dokumente und Urteilstexte

Hilfsantrag

Hilfsweise beantrage ich, zu prüfen, wieweit die sichtbar gewordene erhebliche Unkenntnis in strafprozessuralen Regelungen seitens der Richterin nicht Zweifel aufwirft, ob sie für dieses Amt noch tragbar ist. Noch schlimmer: Es entsteht der Verdacht, dass solche Entscheidungen, die Tatverdächtigen ihre zentralen prozessoralen Rechte nehmen sollen, zum Alltag hier gehören. Das aber wäre ein unerträglicher Zustand - auch im Amtsgericht Nürnberg sollte bekannt sein, dass Gerichtsverfahren fair abzulaufen haben. Allerdings ist es wohl eher gebräuchlich, dieser Vorgabe nicht zu folgen. Daher entsteht neben dem Verdacht der Befangenheit bei mir auch der Verdacht, dass es vielleicht nicht aus Versehen geschieht, dass Angeklagten ihre prozessoralen Rechte genommen werden. Wider geltendem Recht. Als Straftatbestand der Rechtsbeugung. Systematisch.

Ort, Datum, Unterschrift